

§ 12: Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

Anknüpfungspunkt des Qualifikationstatbestands ist in allen Varianten jeweils die besondere Gefährlichkeit der Begehungsweise.

I. **Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen**

Gift ist jeder Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung geeignet ist, unter bestimmten Bedingungen (Einatmen, Verschlucken, Aufnahme auf der Haut, so *Fischer* § 224 Rn. 4) die Gesundheit zu schädigen (*Rengier* BT II § 14 Rn. 9; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 287). Gift ist nur ein Unterfall der gesundheitsschädlichen Stoffe. Bsp.: z.B. Salzsäure, Rauschmittel. Es kommt auf die Eignung im konkreten Fall an, so dass sich auch alltägliche Stoffe wie Speisesalz im Einzelfall als Gift erweisen können (*Fischer* § 224 Rn. 4).

Ein gesundheitsschädlicher Stoff ist jeder Stoff, der unter den konkreten Bedingungen geeignet ist, durch mechanische oder thermische Wirkung die Gesundheit zu schädigen, sowie krankheitserregende Mikroorganismen (*Rengier* BT II § 14 Rn. 9). Bsp.: kochendes Wasser; HI-Virus. Nicht erfasst sind mangels Stoffeigenschaft Strahlen oder elektrischer Strom (*Fischer* § 224 Rn. 5).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Gesundheitsschädlichkeit eines Stoffes*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/stoff/>

Ein Stoff ist beigebracht, wenn er derart mit dem Körper in Verbindung gebracht wurde, dass er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann (*Kindhäuser* LPK § 224 Rn. 5).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Beibringen von Gift durch Einwirkung von außen*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/gift-aussen/>

II. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges

Waffe meint nur Waffen im technischen Sinn. Das sind alle Gegenstände, die gerade dazu bestimmt sind, auf mechanischem oder chemischem Weg einem Menschen körperliche Verletzungen beizubringen (BGHSt 4, 125, 127; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 297). Bei der „Waffe“ handelt es sich nur ein Unterfall eines gefährlichen Werkzeuges. Bsp.: Pistole, Gewehr.

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (*Fischer* § 224 Rn. 12; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 299). Weil es auch auf die konkrete Art der Verwendung ankommt, ist auch ein Strumpf ein gefährliches Werkzeug, wenn der Täter sein Opfer damit stranguliert.

Gegen das Abstellen auf die Gefährlichkeit der konkreten Verwendung spricht systematisch, dass Nr. 5 Körperverletzungen qualifiziert ahndet, die (konkret oder abstrakt) besonders gefährlich sind. Außerdem spricht Nr. 2 von einem gefährlichen *Werkzeug* und nicht von einer gefährlichen *Verwendung* desselben (*Sickor*

ZStW 125 [2014], 788, 798: gefährlich sei ein Werkzeug nur dann, wenn es generell gefährlich ist und nicht nur in der konkreten Verwendung; zur Begründung ebenda S. 796 ff.).

Umstritten ist, ob ein unbeweglicher Gegenstand (z.B. eine Hauswand oder die asphaltierte Straße) ein gefährliches Werkzeug sein kann (so *Rengier* BT II § 14 Rn. 39; a.A. die h.M., vgl. BGH NStZ 1988, 361, 362; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 298; *MK/Hardtung* § 224 Rn. 16).

- ⊕ Auch unbewegliche Gegenstände werden vom Normzweck erfasst, da auch sie erhebliche Verletzungen hervorrufen können, so etwa, wenn der Täter den Kopf des Opfers gegen die Hauswand schlägt.
- ⊖ Diese Auslegung überschreitet die Wortlautgrenze und verstößt daher gegen Art. 103 II GG: „Werkzeug“ haftet nach dem natürlichen Sprachgebrauch eine gewisse Beweglichkeit an.
- ⊕ Das Wortlautargument überzeugt nicht, denn z.B. auch eine fest montierte Bandsäge ist ein Werkzeug.
- ⊖ Es besteht kein Bedürfnis für diese Ausdehnung, da gravierende Fälle über §§ 224 I Nr. 5, 226 StGB erfasst werden können.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Fassung von unbeweglichen Gegenständen unter den Werkzeugbegriff des § 224 I Nr. 2 StGB*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/unbewegl-gegenstaende/>

Eigene Körperteile des Täters können nach h.M. (BGH GA 1984, 124, 125; *Rengier* BT II § 14 Rn. 36) ebenfalls nicht als gefährliches Werkzeug verstanden werden, da Körperteile des Täters nach dem natürlichen Sprach-

sinn nicht als Werkzeug des Täters verstanden werden können. Daher ist auch die Hand des Karatekämpfers kein gefährliches Werkzeug, wenngleich auch sie schwere Verletzungen hervorzurufen vermag.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Körperteile als gefährliches Werkzeug*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/koerperteile-gefaehrliches-werkzeug/>

Auch medizinische Instrumente sind bei (indizierter) Anwendung durch einen Arzt keine gefährlichen Werkzeuge (BGH NJW 1978, 1206; *Rengier* BT II § 14 Rn. 35). Denn das Instrument wird nicht zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken eingesetzt. Zudem ist der Arzt in der Lage, mit seinem Instrumentarium fachgerecht umzugehen. Letztlich wird so sachgerecht verhindert, dass Ärzte bei einer Heilbehandlung Gefahr laufen, gleich den erhöhten Strafraumen des § 224 StGB zu verwirklichen. Dies führt aber zu Friktionen mit der Auffassung, der ärztliche Heileingriff sei als Körperverletzung zu behandeln (vgl. BeckOK/*Eschelbach* § 224 Rn. 28 ff.).

Die Körperverletzung muss nach der Rspr. unmittelbar durch das von außen einwirkende gefährliche Werkzeug verursacht werden. Werde ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, müsse die körperliche Misshandlung also bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst worden sein. Erst infolge eines anschließenden Sturzes erlittene Verletzungen seien dagegen nicht auf den unmittelbaren Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper zurückzuführen (BGH NStZ 2016, 724). Nach a.A. soll „mittels“ lediglich als „mit Hilfe“ oder „durch“ zu verstehen sein (MK/*Hardtung* § 224 Rn. 29 f.), was dazu führt, dass alle Verletzungsgefahren erfasst werden, die kausal und objektiv zurechenbar auf den Einsatz eines Werkzeugs zurückgeführt werden können. Für die restriktive Handhabung durch die Rspr. spricht das erhöhte Strafmaß (*Rengier* BT II § 14 Rn. 41).

III. Mittels eines hinterlistigen Überfalls

Ein Überfall ist ein plötzlicher, unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen (RGSt 65, 65; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 304).

Er ist hinterlistig, wenn der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren (*Rengier* BT II § 14 Rn. 44; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 304).

Das Merkmal ist wegen des Erfordernisses der Planmäßigkeit enger als das Heimtücke-Merkmal beim Mord (nach Def. der Rspr.). Auch die heimliche Verabreichung von Mitteln wie K.O.-Tropfen soll allerdings einen hinterlistigen Überfall darstellen (BGH NSTZ-RR 1996, 100). Ob dies noch mit dem Wortlaut („Überfall“) vereinbar ist, lässt sich bezweifeln (*Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 9 Rn. 16).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *hinterlistiger Überfall*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/hinterlistiger-ueberfall/>

IV. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangene Körperverletzung

Eine Körperverletzung wird mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen, wenn mindestens zwei Personen einverständlich zusammenwirken und dem Opfer im Tatortbereich unmittelbar gegenüberstehen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 306; *Lackner/Kühl/Kühl* § 224 Rn. 7). Grund für die Qualifikation, ist die höhere Gefährlichkeit für das Opfer, wenn mehrere Angreifer bewusst zusammenwirken. Dadurch

werden etwa die Abwehrmöglichkeiten des Opfers geschwächt. Greifen mehrere Angreifer mehrere Opfer getrennt an, ohne sich gegenseitig zu unterstützen, liegt die Qualifikation also nicht vor (vgl. BGH NSTz 2016, 595).

Nicht ganz unumstritten ist, ob der Tatbestand ein mittäterschaftliches Handeln verlangt (so *Schroth* JZ 2003, 215, 215 f.). Nach h.M. (BGH NSTz-RR 2016, 139; NSTz 2003, 86, 86 f.; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 306; *Rengier* BT II § 14 Rn. 47.) genügt es indes, wenn ein Teilnehmer an der Körperverletzung des Haupttäters beteiligt ist.

- ⊖ „Gemeinschaftlich“ handeln nur Mittäter.
 - ⊕ Wortlaut „Beteiligter“ umfasst gem. § 28 II StGB sowohl Täter als auch Teilnehmer.
 - ⊕ Strafgrund ist die erhöhte Gefahr für das Opfer, die aus der Konfrontation mit mehreren Gegnern folgt.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anforderungen an die gemeinschaftliche Begehung bei § 224 I Nr. 4 StGB*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/gem-begehung/>

V. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Einigkeit besteht bei der Auslegung dieses Merkmals, dass es entscheidend auf die Lebensgefährlichkeit der Tathandlung ankommt.

Umstritten ist jedoch, welcher Grad an Lebensgefahr für die Erfüllung des Tatbestands zu fordern ist.

- Teilweise (NK/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 28) wird eine konkrete Lebensgefahr gefordert.
 - ⊕ Strafrahmensprung der Neufassung gegenüber § 223a I StGB a.F.
- Nach h.M. BGHSt 2, 160, 163; 36, 1, 9; Rengier BT II § 14 Rn. 50; Lackner/Kühl/Kühl § 224 Rn. 8) genügt, dass die Verletzungshandlung nach den Umständen generell geeignet war, das Leben des Opfers zu gefährden.
 - ⊕ Parallele zu Nr. 1 – 4, die ebenfalls an die abstrakte höhere Gefährlichkeit der beschriebenen Behandlung anknüpfen.
 - ⊕ Bei einer konkreten Lebensgefährdung liegt ohnehin schon die Anwendung von §§ 212, 22 StGB nahe.
 - ⊖ Wegen des erhöhten Strafrahmens (s.o.) sind generell (also für alle Tatmittel) höhere Anforderungen an die Gefährlichkeit zu stellen (NK/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 28).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Voraussetzungen an die Lebensgefahr in § 224 I Nr. 5 StGB*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/lebensgefahr/>

Die Körperverletzung muss „mittels“ einer das Leben gefährdenden Behandlung erfolgt sein. Dies soll dann zu verneinen sein, wenn nicht die Behandlung an sich, sondern nur die dadurch geschaffene Lage die Lebensgefahr begründet. Z.B. ist beim Stoßen auf die befahrene Autobahn nicht der Stoß lebensgefährlich, sondern erst der Aufenthalt auf der Fahrbahn (BGH NSTz 2007, 34, 35). Ein enger räumlicher-zeitlicher Zu-

sammenhang zwischen Tathandlung und Verletzungserfolgen soll jedoch ausreichen (OLG Hamm NStZ-RR 2017, 224, 225: Öffnen der Fahrzeugtür zwingt den Radfahrer zu riskantem Ausweichmanöver, woraufhin sich dieser verletzt).

Im Hinblick auf die subjektive Tatseite soll es nach der Rspr. genügen, wenn der Täter die Umstände kennt, aus denen sich die Lebensgefährlichkeit der Behandlung ergibt. Nicht erforderlich sei jedoch, dass er für sich selbst die Konsequenz gezogen hat, dass seine Behandlung auch tatsächlich lebensgefährlich ist.

- ⊕ Parallele zu Nr. 1 – 4, bei denen der Täter auch nur die Umstände der Behandlung kennen muss, nicht die Herbeiführung erhöhter Gefahren vom Vorsatz es Täters umfasst sein muss.
- ⊕ A.A. würde den besonders sorglosen Täter privilegieren, der sich über die Lebensgefährlichkeit seiner Behandlung keine Gedanken macht.
- ⊖ Parallele zu Nr. 1 – 4 ist nicht möglich, da die Lebensgefährlichkeit dort – anders als bei Nr. 5 – nicht zum objektiven Tatbestand gehört.
- ⊖ Nennenswerte Strafbarkeitslücken drohen nicht, da bereits bedingter Vorsatz genügt; i.Ü. kann für gravierende Fälle § 226 StGB eingreifen.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anforderungen an den Vorsatz bezüglich der Lebensgefährlichkeit i.R.d. § 224 I Nr. 5 StGB*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/subj-tb/vorsatz-lebensgef/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Was ist ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB?
- II. Warum ist § 224 StGB gegenüber § 223 StGB das speziellere Delikt?
- III. Ist der Gehilfe Täter des § 224 I Nr. 4 StGB, wenn er zu der eigentlichen Körperverletzungshandlung nur Beihilfe leistet?
- IV. Welche Bedeutung hat das Wort „mittels“ bei § 224 I Nr. 5 StGB?